

## Beitragsordnung für 2018

gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 24. Januar 2018  
und nach Maßgabe der Satzung und der Finanzordnung vom 21. Januar 2014

Alle Beträge in Euro; maßgebend sind die Jahresfestsetzungen.

		<i>&lt;nachrichtlich: &lt;nachrichtlich:</i>		
		<i>monatl.&gt;</i>	<i>½ Jahr&gt;</i>	<b>jährlich</b>
<b>1</b>	<b><u>Grundbeiträge</u></b>			
1.1	Einzelbeitrag (Erwachsene ab 18 Jahre) .....	15,--	90,--	180,--
1.2	Kinder u. Jugendliche (bis 17 Jahre) .....	8,--	48,--	96,--
1.3	Ehepaare .....	25,50	153,--	306,--
1.4	Familien .....	28,50	171,--	342,--
1.5	erwachsene Auszubildende, Betriebssportler .....	8,--	48,--	96,--
1.6	Mutter/ Vater u. 1 Kind nur in der Mutter/Vater-Kind- Abteilung .....	11,--	66,--	132,--
1.7	Passive und fördernde Mitglieder (mind.) .....	4,--	24,--	48,--
1.8	Ehrenmitglieder und das dritte und weitere Kinder einer Familie sind beitragsfrei.			
<b>2</b>	<b><u>Zusatzbeiträge</u></b>		<i>&lt;nachrichtlich: ½ Jahr&gt;</i>	<b>jährlich</b>
2.1	Schwimmen/Feierabendschwimmen .....		33,--	66,--
2.2	Taekwondo .....		42,--	84,--
2.3	Ballett .....		72,--	144,--
2.4	Orthopädisches Turnen/Wirbelsäulengymnastik.....		12,--	24,--
2.5	Tennis .....		36,--	72,--
2.6	Tanzen .....		12,--	24,--
2.7	Kung Fu .....		150,--	300,--
2.8	Yoga .....		126,--	252,--
2.9	Tai Chi .....		66,--	132,--
2.10	Wassergymnastik .....		48,--	96,--
<b>3.</b>	<b><u>Gemeinschaftsarbeit</u></b>			
3.1	Der Zeitbeitrag beträgt zwei Stunden jährlich.			
3.2	Der gegebenenfalls zu erstattende Gegenwert beträgt 15,00 Euro je Stunde.			
<b>4</b>	<b><u>Gebühren</u></b>			
4.1	<b>Eintrittsgebühren</b>			
4.1.1	Erwachsene	15,--		
4.1.2	Jugendliche und Kinder	6,--		
4.1.3	Mutter/Vater und Kind(er) bei gemeinsamem Eintritt und in die Mutter/Vater- und Kind-Abteilung	15,--(insges.)		
4.2	<b>Verwaltungsgebühren</b>			
4.2.1	Mahngebühr - 1. Mahnung	5,--		
4.2.2	Mahngebühr - ab 2. Mahnung je	10,--		
4.2.3	Bar-/Rechnungszahler je Bareinzahlung / Überweisung	6,--		
4.2.4	Gebühr für nicht eingelöste Lastschrift	6,--		
4.3	<b>Gastmarken / Kursgebühren</b>			
4.3.1	Gastmarken für die Benutzung der Tennis-Anlage zulässig in Begleitung eines Tennisabteilungs-Mitgliedes: maximal 3 x pro Saison pro Gast: je Marke	10,--		
	Ist vor Beginn der Benutzung keine Gastmarke gelöst worden, wird von dem gastgebenden Mitglied der Tennisabteilung ein Gastmarkengeld in doppelter Höhe erhoben.			
4.3.2	Gastmarken und Gebühren für andere Angebote des TVO legt der Vorstand nach den jeweiligen Rahmenbedingungen im Benehmen mit der jeweiligen Abteilung fest.			
<b>5.</b>	<b><u>Verpflichtungsgrundlagen</u></b>			
	Die Grundlagen der Zahlungs- und Leistungspflichten, insbesondere die Fälligkeiten und das Verfahren, ergeben sich im Übrigen aus der Satzung sowie der Finanzordnung jeweils in der Fassung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung vom 21. Januar 2014.			

## Finanzordnung

des Turnvereins Oberneuland e.V. gemäß Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 21. Januar 2014

### I. Grundlagen

1. Diese Finanzordnung regelt gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung die Grundlagen der Leistungspflichten im TVO.
2. Der Verein erhebt gemäß seiner Satzung (§ 5 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1) Mitgliedsbeiträge, nämlich allgemeine Jahresbeiträge und angebotsbezogene Zusatzbeiträge, Eintritts- und Verwaltungsgebühren, Umlagen, sonstige Abgaben und Leistungen zur Pflege und Erhaltung der Sportanlagen (Zeitbeiträge: Gemeinschaftsarbeit).
3. Die Höhe der Beiträge und die sonst zu erhebenden Abgaben und anderen Leistungspflichten sowie etwaige Staffellungen und Erstattungen werden in der jährlich von der Jahreshauptversammlung erlassenen Beitragsordnung festgesetzt (§ 5 Absatz 2 Satz 2 der Satzung).
4. Die Bestimmungen über Gemeinnützigkeit und Ehrenamt, Aufwandsentschädigungen (auch nach § 3 Nr. 26a EStG), Vergütungen, Ersatz von Auslagen, Kassenprüfung und die Haftung sind in der Satzung niedergelegt (§§ 11 bis 13).

### II. Allgemeines

1. Alle Beiträge sind Jahresbeiträge und zum 1. Februar eines Jahres fällig. Der Vorstand ist ermächtigt, Abbuchungstermine später anzusetzen. Auf Antrag kann der Beitrag (ausgenommen der Gegenwert des Zeitbeitrags) in Halbjahresraten (zum 1.2. und 1.8) gezahlt werden.
2. Vollendet ein(e) Jugendliche(r) das 18. Lebensjahr, ändert sich die bisherige Mitgliedschaft und Eingruppierung unter „Kinder und Jugendliche“ bzw. „Familien“ in eine Einzelmitgliedschaft als „Erwachsene(r)“ mit der Verpflichtung zur Leistung des Einzelbeitrags als Grundbeitrag.
3. Soweit für erwachsene Auszubildende, Schüler, Studierende, Wehr- und Zivildienstleistende eine Ermäßigung vorgesehen ist, erhalten sie diese bis längstens zum vollendeten 25. Lebensjahr auf schriftlich gestellten Antrag und unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Nach Ablauf der Bescheinigung wird automatisch der Beitrag für Erwachsene (Einzelbeitrag) berechnet; ablaufende Nachweise müssen vom Mitglied rechtzeitig erneuert und vorgelegt werden. Es wird kein zuviel berechneter Beitrag erstattet, wenn die Bescheinigung nicht rechtzeitig vorliegt.
4. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erklärt werden, ist jedoch nur in schriftlicher Form und vom Eingang bei dem Verein ab wirksam. Er entbindet nicht von fälligen Beiträgen (einschließlich Zusatzbeiträgen) und sonstigen Zahlungsverpflichtungen. Bei Eingang der Erklärung spätestens einen Monat vor Halbjahresende wird der Beitrag für das folgende halbe bzw. ganze Beitragsjahr nicht mehr erhoben.
5. Wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen, wenn diese bis drei Monate nach Fälligkeit nicht oder nicht vollständig bezahlt wurden, kann gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung der Ausschluss aus dem Verein erfolgen; er befreit nicht von den Leistungsverpflichtungen.

### III. Gemeinschaftsarbeit

1. Zur Erhaltung der Sportanlagen wird von allen Mitgliedern ab 18 Jahren ein Gemeinschaftsbeitrag in Form eines geldbewerteten Zeitbeitrags erhoben; hiervon ausgenommen sind Mitglieder der Mutter/Vater-Kind-Abteilung, passive und fördernde Mitglieder, Betriebssportler sowie die Mitglieder des Vorstands und die Abteilungs- und Übungsleiter.
2. Der Zeitbeitrag wird in seinem Umfang nach Stunden pro Jahr und mit einem Gegenwert in Euro pro Stunde bemessen. Die Zahl der Stunden sowie die Höhe des Gegenwerts werden von der Jahreshauptversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
3. Der Zeitbeitrag ist in Höhe des Gegenwerts zur Zahlung fällig am 1. Februar des Jahres, sonst mit Eintritt. Er wird nicht erhoben, wenn die Mitgliedschaft erst im letzten Quartal des Kalenderjahres beginnt.
4. Erbringt ein Mitglied nach den dafür vorgesehenen Programmen seinen Anteil an der Gemeinschaftsarbeit durch persönliche tatsächliche Leistung, wird der Gegenwert auf Antrag auf der Geschäftsstelle erstattet, jedoch maximal bis zur Höhe der in der Beitragsordnung jeweils festgelegten Stundenzahl. Ein Erstattungsanspruch ist spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres geltend zu machen, bei Leistung der Gemeinschaftsarbeit im Dezember bis zum 31. Januar des folgenden Jahres, danach erlischt er.

### IV. Geltungsdauer

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten Finanz- und Beitragsordnungen mit der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung in Kraft und bleiben gültig, bis sie aufgehoben oder durch eine andere Fassung ersetzt werden.
2. Die Beitragsordnung gilt für das gesamte von ihr erfasste Kalenderjahr, bei Beschlussfassung im Laufe des Beitragsjahres also rückwirkend vom 1.1. ab. Sie enthält den Vorbehalt der Neufestsetzung im Folgejahr ebenfalls mit (Rück-) Wirkung für das Kalenderjahr, in dem diese beschlossen wird. Endet die Mitgliedschaft vor der Neufestsetzung, verbleibt es bei den Leistungspflichten nach der bis dahin geltenden Beitragsordnung.

### V. Vorstandsermächtigungen

1. Über Eintrittsgelder, Kurs- und andere Gebühren sowie Stundung, Ermäßigung oder Erlass entscheidet der geschäftsführende Vorstand (§ 5 Absatz 2 Satz 3 der Satzung).
2. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, von den Anforderungen der Beitrags- und der Finanzordnung abzusehen, um nach seinem Ermessen nicht beabsichtigte Härten des Einzelfalls berücksichtigen, Werbemaßnahmen durchführen, Kooperationen vereinbaren oder besondere Unterstützungsprogramme ermöglichen zu können.